

1. **Beweisführung** ist die durch das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht bestimmte Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege (vgl. Anm. 2.4. zu § 1), die darauf gerichtet ist, die für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und ggf. anzuwendende Maßnahmen erforderlichen wahren Erkenntnisse zu gewinnen. Sie besteht aus der Beweiserhebung, Beweisprüfung und Beweiswürdigung sowie der Dokumentierung der zum Zwecke der Beweisführung durchgeführten Maßnahmen und ihrer Ergebnisse. Die Beweiserhebung besteht darin, Beweismittel (vgl. § 24) zu suchen, aufzufinden und zu sichern (vgl. Anm. 2.9. zu § 101) sowie mit Hilfe logischer Operationen Erkenntnisse zu gewinnen und aus diesen Erkenntnissen schlüssige Beweisketten zu schaffen. Mit der Beweisprüfung wird festgestellt, ob der Beweis, der für die Wahrheit der jeweiligen Erkenntnisse erbracht wurde, vollständig und in sich geschlossen und ob das Beweismittel zulässig und gesetzlich erlangt worden ist.

2. Die **zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen** (vgl. § 101 Abs. 2, § 222 Abs. 1, § 69 Abs. 1) sind Gegenstand der Beweisführung. Um die Wahrheit (vgl. Anm. 1. K zu § 8) allseitig (vgl. Anm. 1.1. zu § 2) festzustellen, sind die Organe der Strafrechtspflege verpflichtet (vgl. auch Anm. 1.2. zu § 8),

- die dazu notwendigen Beweismittel (vgl. § 24) zu sammeln, zu prüfen, zu würdigen und zu dokumentieren;
- das Recht des Beschuldigten und des Angeklagten zu gewährleisten, an der Wahrheitsfindung mitzuwirken (vgl. § 15; Anm. 2. zu § 8), sowie seinen Beweisanträgen zu entsprechen, wenn diese für die Feststellung der Wahrheit dienlich sein können (vgl. § 105 Abs. 4, § 223 Abs. 1).

3. Die **Pflicht zur Beweisführung** obliegt den Organen der Strafrechtspflege und darf dem Beschuldigten oder dem Angeklagten nicht auferlegt werden. Die Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege entspricht dem Prinzip der Präsomtion der Unschuld (vgl. Anm. 2. zu § 6) und der Verantwortung der Organe der Strafrechtspflege (vgl. Art. 90 Abs. 1, Art. 97 Verfassung). Diese haben die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für den Eintritt und das Ausmaß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Beschuldigten oder eines Angeklagten nachzuweisen (vgl. OG NJ, 1968/20, S. 638). Es ist unzulässig, Verteidigungsvorbringen als Schutzbehauptung zurückzuweisen, ohne zu beweisen, daß die Aussagen oder Erklärungen des

Beschuldigten oder des Angeklagten unwahr sind (vgl. z. B. Ziff. 1.4. und III.2. der PIROG vom 16.3. 1978; BG Leipzig, Urteil vom 30. 12. 1969 - 1 BSB 356/69). Einen Tatumstand ohne exakte Prüfung allein deshalb zuungunsten eines Angeklagten zu werten, weil weitere, ihn belastende Umstände vorliegen, verstößt gegen die Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege (vgl. OG-Urteil vom 21.8.1970 - 2 Zst 6/70).

4. Tatsachen sind Dinge, Ereignisse, objektive Sachverhalte. Sie werden in wahren Informationen widerspiegelt, die auf Grund gesetzlicher Beweismittel (vgl. § 24) und in gesetzlich zulässiger Weise (vgl. § 23) gewonnen wurden. Aus den wahren Informationen über Tatsachen können Schlüsse auf einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt gezogen werden. Tatsachen in belastender Hinsicht sind solche, die zuungunsten des Tatverdächtigen, des Beschuldigten oder des Angeklagten (vgl. Anm. 4. zu § 15) sprechen. Sie können es rechtfertigen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, U-Haft anzuordnen, Anklage zu erheben, die strafrechtliche Verantwortlichkeit festzustellen und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festzulegen. Tatsachen in entlastender Hinsicht wirken sich zugunsten des Verdächtigen, des Beschuldigten oder des Angeklagten aus. Sie können dessen Schuld mindern oder ausschließen. Ob eine Tatsache be- oder entlastend ist, hängt von ihren Beziehungen zu anderen Tatsachen ab und kann oft erst nach Prüfung verschiedener Versionen endgültig beurteilt werden. Was zuerst entlastend erscheint, kann sich später als belastend herausstellen und umgekehrt.

5. **Beweiswürdigung** ist der Prozeß der geistigen Auseinandersetzung des Beweisführungspflichtigen mit den bei der Beweiserhebung und Beweisprüfung gewonnenen Erkenntnissen. Der Beweisführungspflichtige hält die Feststellungen, die er im Ergebnis der Beweiswürdigung zugunsten oder zuungunsten des Verdächtigen, des Beschuldigten oder des Angeklagten trifft, für wahr (vgl. § 8). Die Würdigung der Beweismittel schließt insbes. die Auseinandersetzung mit der Qualität der Beweismittel (Informationswert, Beweiskraft [vgl. Anm. 2.1. zu § 23], Gesetzlichkeit) und darüber ein, ob diese zur Beweisführung ausreichen, ob sie gesichert und vollständig sind. Die für die Entscheidung bedeutsamen Beweismittel sind dahingehend zu prüfen, ob die daraus gewonnenen Informationen mit Informationen aus anderen Beweismitteln übereinstimmen, ob Wi-